

Dienstvereinbarung

zwischen der Technischen Universität Chemnitz
vertreten durch den Kanzler

und

dem Personalrat der Technischen Universität Chemnitz
vertreten durch den Vorsitzenden

zur

Objektbezogenen Parkordnung
für den Universitätsteil Straße der Nationen
entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 der Parkplatzrahmenordnung
der Technischen Universität Chemnitz

§ 1

Die objektbezogene Parkordnung gilt für die Parkflächen im Innenhof (Pförtner besetzte Zufahrt Straße der Nationen), im Außenbereich (Zufahrt über die Carolastraße), der Carolastraße 8, der Bahnhofstraße und der Bahnhofstraße 8.

§ 2

- (1) Für die ortsansässigen Fakultäten, Zentralen Bereiche, die Zentrale Universitätsverwaltung und das Studentenwerk werden Parkberechtigungen entsprechend § 3 erteilt, deren jeweilige Gültigkeit höchstens zwei Jahre beträgt.
- (2) Die Parkkarten für den Innenhofbereich sind dem Pförtner vorzuzeigen. Kurzzeitparkkarten für den Innenhofbereich werden vom Pförtner ausgegeben und sind dort beim Verlassen wieder abzugeben.
- (3) Für die Parkflächen in der Carolastraße 8, Bahnhofstraße 8 und der Bahnhofstraße werden spezielle Parkkarten ausgegeben.
- (4) Für die Parkflächen im Außenbereich (Zufahrt Carolastraße) und auf der Bahnhofstraße wird zur Betätigung der Schranke der Transponder verwendet. Auf dem Transponder werden die gemäß Anlage 1 benannten Daten elektronisch gespeichert. Für die Parkflächen im Außenbereich ist der Richtungsverkehr zwischen der Zufahrt Carolastraße und der Ausfahrt Bahnhofstraße strikt einzuhalten.
- (5) Alle Parkkarten sind deutlich sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

§ 3

- (1) Die Parkberechtigungen werden nach einem zwischen der Universitätsleitung und dem Personalrat abgestimmten Verteilerschlüssel vergeben (Anlage 2).
- (2) Die auf die einzelnen Fakultäten und Bereiche entfallenden Parkberechtigungen werden vom jeweiligen Leiter unter Beachtung dienstlicher, funktionaler und sozialer Kriterien verteilt (Anlage 2).

§ 4

Gemäß § 4 der Parkplatzrahmenordnung werden im Innenhofbereich Parkflächen ausgewiesen, die ausschließlich für Dienstfahrzeuge und Rektoratsmitglieder bestimmt sind.

§ 5

Der Verlust einer Parkkarte ist der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Es besteht kein Anspruch auf einen Ersatz.

§ 6

Die Benutzung der Parkplätze ist nur während der jeweiligen Dienstzeiten der Parkberechtigten zulässig.

Die Parkberechtigung verliert ihre Gültigkeit mit Ende des Arbeitsverhältnisses und ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 7

- (1) Diese Dienstvereinbarung der objektbezogenen Parkordnung für den Universitätsteil Straße der Nationen tritt mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft und ersetzt die Dienstvereinbarung vom 04.12.2003.
Eine Überprüfung von Anlage 2 erfolgt jährlich.
- (2) Bezüglich der Kündigung dieser Dienstvereinbarung gilt § 84 Abs. 3 SächsPersVG, eine Nachwirkung entsprechend § 84 Abs. 4 SächsPersVG wird ausdrücklich vereinbart.
- (3) Die Möglichkeit der Vertragsparteien, die Dienstvereinbarung jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen zu verändern, bleibt unberührt.

Chemnitz, den 06.06.2008

gez.
Alles
Kanzler

gez.
Dr. Raschke
Vorsitzender des Personalrates

Anlage 1 zur objektbezogenen Parkordnung

Soweit der Transponder für das Öffnen der Zufahrtsschranke genutzt werden soll, werden auf dem Transponder nachfolgend genannte Daten elektronisch gespeichert:

- 1Bit-Schlüsselcode zum Öffnen der Schranke (keine personenbezogenen Daten)

Die Initialisierung erfolgt im Dezernat Bauwesen und Technik.

Anlage 2 zur objektbezogenen Parkordnung

Anzahl der Parkplätze Innenhof / Außenbereich / Bahnhofstraße insgesamt: 147

1. Aufteilung der Parkkarten:

Bereich / Verwendung	Gesamtzahl
Kurzzeitparkplätze	32
Sonderparkkarten / Rektorat	20
Sonderberechtigungen	10
Behinderte	5
ZUV/IUZ	41
Universitätsbibliothek	10
URZ	16
Fak. Maschinenbau	7
Fak. Informatik	19
Fak. Naturwissenschaft	16
	176

Kriterien für die Vergabe von Parkberechtigungen in den Bereichen und Fakultäten

- dienstliche Erfordernisse
- Serviceleistungen (innerhalb der gesamten Universität)
- Lehrverpflichtungen
- bereichsspezifische Vorgaben

Kriterien für die sozialbezogene Vergabe in den Bereichen und Fakultäten (Sonderberechtigung)

- Betreuung von Kleinkindern / Angehörige
- Härtefälle in Bezug auf Verkehrsanbindung
- Erkrankungen, z. B. mit Gehbehinderung (ohne Schwerbehinderung)